



Datum	Version	Titel
11.05.2009	1	Studierendenklausur Öffentliches Recht I WS 2008/2009

FÖR-Klausurenpool: Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um das Arbeitsergebnis einer Studierenden, die nicht deutsche Muttersprachlerin ist. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.

Teil I – 50 Punkte

1. Schildern Sie die Prinzipien des Verfahrens. (10 Punkte)

1. Prinzipien des Verfahrens

§22 VwVfG – Beginn des Verfahrens, entweder:

§22 Abs.1 Nr.1 VwVfG → Behörde von Amts wegen tätig

§22 Abs.1 Nr. 2 VwVfG → Behörde auf Antrag tätig

§21 Abs.7 S.1 VwVfG → Amtsausübung muss unbefangen sein

§24 Abs.1 S.1 VwVfG → Untersuchungsgrundsatz: Behörde ist für Ermittlung des Sachverhalts zuständig

(Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt → Ablehnung eines Antrags gilt auch als Verwaltungsakt)

- | | |
|----------------------------|---|
| §28 Abs.1 VwVfG | → Anhörung Beteiligter |
| §29 Abs.1 S.1 VwVfG | → Akteneinsicht für Beteiligte |
| §39 Abs.1 S.1 VwVfG
und | → Verwaltungsakt muss schriftlich oder elektronisch bestätigt
begründet werden |
| §41 Abs.1 S.1 VwVfG | → Verwaltungsakt muss bekanntgegeben um |
| (§42 Abs.1 S.1 VwVfG) | → wirksam zu werden |

2. Schildern Sie das Verhältnis von deutschen und europäischen Grundrechten. (10 Punkte)

Deutsche und europäische Grundrechte

Deutsche Grundrechte sind im Grundgesetz (Art. 1-19 GG) gewährleistet.

Nach der SOLANGE II Rechtsprechung des BVerfG werden Gesetze bzw. Vorschriften des europäischen Sekundärrechts sowie Vorschriften, die aufgrund dieser entstanden sind nicht an deutschen Grundrechten geprüft, solange ein wesentlicher vergleichbarer Grundrechtsschutz von der EG gewährleistet wird (vgl. Art 79 Abs.3 GG und Art. 23 Abs.1 S.1 2. HSGG)

Es muss erstmal bewiesen werden, dass der Standard des europäischen Grundrechtsschutzes tatsächlich abgesunken ist, um den Rechtsweg zum BVerfG bzw. die Zulässigkeit wieder herzustellen/ eröffnen

Statt an deutschen Grundrechten zu prüfen, wird Art.6 Abs.2 EU genommen, die europäische Grundrechtsschutz i.V.m. der EMRK und Verfassungsüberlieferungen des Mitgliedsstaats.

Die Charta der Grundrechte der EU ist Bestandteil der EU Verfassung und ist bis jetzt nicht ratifiziert. Damit ist es (sie) nicht direkt einklagbar – wird aber in der Rechtsprechung als Auslegungsmaterial genutzt.

Durch den „Vorrang“ der EU Grundrechte kann in die Grundrechte mehr (oder weniger) eingegriffen werden als bei einer Prüfung am GG, wo das EuGH zu unterschiedlichen Bewertungen kommen (z.B. des Eingriffs und/oder des Rechtfertigungsrechtsguts). Richter haben nämlich „Einschätzungsspielraum“.

Das - zusammen mit den unterschiedlichen Grundrechtsgrundlagen – kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Das Gelten der europäischen Grundrechte ist legitim, da die EG eine Rechtsgemeinschaft im Werden ist!

3. Präsentieren Sie den Aufbau einer RER-Prüfung (Art. 12 GG) an Hand der Prüfung eines Tariftreuegesetzes. (30 Punkte)

RER Prüfung anhand Tariftreuegesetz (in BRD) und Art. 12 GG

Nach Tariftreuegesetz werden öffentliche Verträge *nur an Unternehmen vergeben, die sich für die Dauer des Auftrags zur Entlohnung der Arbeiter nach dem lokalen Tarif verpflichten.* (vgl. S. 4 der Klausur)

Verstößt das Gesetz gegen Art. 12 GG?

Art. 12 Abs.1 S.2 GG Schützt die Berufsausübung (bzw. wirtschaftliche Tätigkeit)

✓ Geltungsbereich ist eröffnet?

Greift das Tariftreuegesetz in die Berufsausübung ein?

Ja, die Unternehmen regeln die eigene Ausübung nicht – müssen sich an die Tarifverpflichtung halten.

✓ Eingriff ist vorhanden

Rechtfertigung

Spezielle Schranken:

Art. 12 Abs.1 S..2 GG → Berufsausübung darf durch Gesetz geregelt werden

UND das Gesetz geht legitimem Zweck nach:

Art.20 Abs.1 GG → Sozialstaatlichkeit in der BRD

Art. 1 Abs.1 GG → Arbeitsmöglichkeit

→ trägt zum Schutz der Menschenwürde und der Entfaltung der

Art. 2 Abs.1 GG → Persönlichkeit bei

Allgemeine Schranken: Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

Das Tariftreuegesetz ist geeignet, Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und Sozialstaatlichkeit zu bewirken.

✓ Eingriff (Tariftreuegesetz) in Berufsausübung ist geeignet

Keine weniger eingreifende und genauso geeignete Maßnahme ist ersichtlich

✓ Tarifreuegesetz ist erforderlich

A Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Stärke (Schwere?) des Eingriffs in das geschützte Rechtsgut (Berufsausübungsfreiheit) darf nicht ausser Verhältnis zum zu erreichenden Ziel des Rechtfertigungsrechtsguts (stehen).

Obwohl das Tarifreuegesetz ziemlich stark in die Berufsausübungsfreiheit eingreift, sind die Ziele - Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Sozialstaatlichhkeit – sehr wichtig – Sozialstaatlichkeit ist ein Kernprinzip der BRD, das im GG auch geschützt ist.

✓ Tarifreuegesetz ist rechtmäßig bzw. vereinbar mit dem GG.

Teil II – 50 Punkte

Szenario:

Nachbarin N fragt den Rechtsanwalt R, unter welchen Voraussetzungen sie gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Heizkraftwerks vorgehen kann. Sie sehe in dem Bau des Heizkraftwerks wegen seiner Emissionen eine Gefährdung ihrer Gesundheit.

Prüfen Sie Zulässigkeit und Begründetheit der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung.

1. Zulässigkeit der Klage → Wie kann das zuständige Gericht in ordnungsgemäßer Form mit dem Klagebegehren befasst werden?

RECHTSWEG

§40 Abs.1 S.1 VwGO → Streitigkeit miss öffentlich-rechtlicher Art und nicht verfassungsrechtlicher Art sein

Statthafte Klage

§42 Abs.1 VwGO → N will Verwaltungsakt aufheben lassen, d.h. Anfechtungsklage

Klagebefugnis

§42 Abs.2 VwGO → Kläger muss in den eigenen Rechten verletzt sein

Hier: N fühlt sich in seiner Gesundheit bedroht durch das Heizkraftwerk bzw. den Verwaltungsakt (Art.2 Abs.2 S.1 GG – körperliche Unversehrtheit)

Vorverfahren

Nach § 68 Abs.1 S.1 VwGO →Widerspruchsverfahren muss stattgefunden haben

Klagefrist

§74 Abs.1 S.1 VwGO →N muss innerhalb eines Monats nach Widerspruchsbescheid klagen

§81 Abs.1 S.1 VwGO →Klage des N muss schriftlich erhoben werden

§82 Abs.1 S.1 VwGO →Klage des N muss Kläger, Beklagten und den Gegenstand bezeichnen

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Klage von N zulässig!

2. Begründetheit der Klage
- 1) Ist die Genehmigung formell und materiell rechtmäßig?
 - 2) Ist N durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt?

a) Formelle Rechtmäßigkeit:

Kompetenz → hier ist von sachlicher und örtlicher Behördenkompetenz auszugehen (§1 VwVfG)

Verfahren → nach §4 BlmschG i.V.m. §1 BlmschV ist das Heizkraftwerk genehmigungsbedürftig

§10 BlmschG regelt das Genehmigungsverfahren i.V.m §19 BlmschG

§10 Abs.1 S.1 BlmschG - setzt schriftlichen Antrag voraus

§10 Abs.3 S.1 BlmschG - Vorhaben muss öffentlich gemacht bzw. von zuständiger Behörde bekannt gegeben werden.

§10 Abs.5 S.1 BlmschG – Stellungnahme anderer Behörde muss gemacht werden.

§10 Abs.6 S.7 BlmschG – Einwendungen müssen erörtert werden.

Form → Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen zu begründen nach §10 Abs.7 BImSchG

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Genehmigung formell rechtmäßig

b) Materielle Rechtmäßigkeit

1) Ist BImSchG mit höherrangigem Gesetz (hier GG) vereinbar? Hier ist davon auszugehen.

2) Erfüllung der Pflichten des BImSchG genügt

§5 BImSchG - regelt die Pflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen

§5 Abs.1 S.1 Nr.1 BImSchG – es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden

§5 Abs.1 S.1 Nr. 2 BImSchG – Vorsorgeprinzip muss erfüllt werden

§5 Abs.1 S.1 Nr. 3 BImSchG – Abfallvermeidungsprinzip muss erfüllt werden

§5 Abs.1 S1 Nr. 4 BImSchG – Effizienzprinzip muss erfüllt werden

i.V.m. §5 Abs.1 S1 Nr.2 BImSchG – Vorsorgeprinzip müssen auch §§5,6 TEHG eingehalten (werden) – Bericht und Berechtigungen an die zuständige Behörde abgegeben werden

Wenn all diese Pflichten eingehalten sind, ist die Genehmigung auch materiell rechtmäßig.

Ergebnis: Klage ist hiermit zulässig, aber nicht begründet. Daher muss nicht geprüft werden, ob N in seinen Rechten verletzt ist (durch den Verwaltungsakt).